

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan
Bürgerspital vom 23. Mai 1966, sowie der Abänderung vom
3.3.1971

1. Gebäude, welche die gemäss Baureglement der Stadt Solothurn zulässige Geschosszahl überschreiten, dürfen nur innerhalb der im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien erstellt werden. Diese Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Geringfügige Grundrissänderungen, die zu keiner Vergrösserung der überbauten Fläche führen, können von der Baubehörde im Baugesuchsverfahren bewilligt werden.

2. Innerhalb der Hausbaulinien dürfen die Gebäudehöhen, d.h. Dachgesimse, respektive Terrassenbrüstungen auf dem Betten- und Behandlungstrakt, die im Speziellen Bebauungsplan angegebenen Koten in keinem Punkte überschreiten. Als Fixpunkt gilt die Parterrebodenhöhe mit der Kote 455.25 m ü.M. beim Haupteingang des Gebäudes Schöngrünstrasse 36.

Ueber den im Speziellen Bebauungsplan eingetragenen Koten dürfen auf dem Betten- und Behandlungstrakt ein Attikageschoss (wobei die Bruttofläche des Attikageschosses höchstens die Hälfte der Bruttofläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen darf) und dürfen auf dem Treppenturm des Bettentraktes sowie auf den Personalhäusern Dachaufbauten für technische Funktionen (sofern diese unauffällig und in architektonisch einwandfreier Form gelöst sind) errichtet werden.

3. Für die übrige Bebauung im Bebauungsplangebiet sind die im Bebauungsplan angegebenen Gebäudeumrisse und die maximalen Koten der Gebäudehöhen richtunggebend.

4. Die im Bebauungsplan angegebene neue Lage der Wassergasse sowie die Ein- und Ausfahrten vom öffentlichen Strassengebiet sind verbindlich. Die Angabe der übrigen im Bebauungsplangebiet eingetragenen Zufahrtsstrassen und Plätze ist

richtunggebend. Diese sind im Einvernehmen mit dem städtischen Tiefbauamt anzulegen.

5. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten im Bebauungsplangebiet Abstell- und Verkehrsflächen für die Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

Die Baubehörden schreiben in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

6. Die Baubehörde hat anlässlich des Baugesuchsverfahrens für die Beurteilung der Gestaltung (insbesondere der Liftaufbauten) und der Farbgebung der Hochhausfassaden auf Grund der dominierenden Wirkung dieses Gebäudes in ästhetischer Hinsicht einen strengen Masstab anzuwenden. Dieses Gebäude muss sich in der Fernwirkung in die Landschaft farblich eingliedern und darf nicht durch eine helle Farbgebung der Ost-, Nord- und West-Fassaden die St. Ursenkathedrale konkurrenzieren.

7. Das Garagegebäude Nr. 32 muss spätestens unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Wirtschaftstraktes abgebrochen werden.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stadtmann: Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4130 genehmigt.

Solothurn, den 30. Juli 1977

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

[Handwritten signature]